

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung

des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet „Waltenhofener Moor“

vom 13. 01. 1984

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22. 12. 1983 Nr. 820 - 8623.8 - 36/1 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Waltenhofener Moor westlich der Gemeinde Waltenhofen im Landkreis Oberallgäu wird unter der Bezeichnung „Waltenhofener Moor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 70 ha. Es umfasst Grundstücke in der Gemarkung Waltenhofen und liegt zwischen den Weilern Wuhr, Weiher, Bachtel und Leuthen.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
An der Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 923 Gemarkung Waltenhofen beginnend, verläuft sie entlang des Ostrandes der Gemeindestraße nach Nordosten bis zur Fl. Nr. 900, wo sie, nun entlang dem Südrand dieser Straße folgend, nach Osten umbiegt und dann dem Südrand dieser Straße bis zur Nordostecke der Fl. Nr. 917 folgt. Von hier verläuft die Grenze entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 917 nach Süden und ca. 100 m entlang der Südostgrenze der Fl. Nr. 917/52 nach Südwesten und zieht in gerader Linie nach Westen zur Südostspitze der Fl. Nr. 917/64. Nun folgt die Grenze entlang der Südgrenze der Fl. Nr. 917/64 nach Westen bis zur Ostgrenze der Fl. Nr. 917/55. Nun entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 917/55 und der Südgrenze der Fl. Nr. 917/55 und 917/53 sowie der Ostgrenze der Fl. Nr. 917/22 bis zur

Gemeindestraße 917/32. Die Grenze folgt nun entlang dem Nordrand dieser Gemeindestraße nach Westen zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1:5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu als Untere Naturschutzbehörde und der Gemeindeverwaltung Waltenhofen niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als Höherer Naturschutzbehörde und beim Bayer. Landesamt für Umweltschutz.
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Oberallgäu und der Gemeinde Waltenhofen archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist es,
1. das Feuchtgebiet des Waltenhofener Moores, das ein Reservat für die verschiedensten Vogelarten wie Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Kiebitz u.a. darstellt, zu erhalten,
 2. dieser Vogelwelt, aber auch den anderen dort vorkommenden Tierarten, wie Amphibien, Reptilien usw. den erforderlichen Lebensbereich einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
 3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart, aber auch die durch Extensivnutzung charakterisierten kulturbetonten Vegetationsformen im Waltenhofener Moor vor der Vernichtung zu bewahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem im Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, dazu gehört insbesondere
- außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken zu lassen; dies gilt nicht für die nach § 5 zugelassene Nutzung
 - zu zelten, zelten zu lassen,

- Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu als Unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
 - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton,
 - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie Masten und Unterstützungen,
 - e) Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze errichtet oder ändert,
 - f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anbringt, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
 - g) landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke beseitigt,
 - h) Kiesgruben anlegt oder sonstige Abgrabungen, auch am Gewässerufer, vornimmt und Feuer anmacht,
 - i) Bodenflächen dräniert,
 - j) Gewässer anlegt oder verändert,
 - k) Erstaufforstungen vornimmt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
- 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,

2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
 - (4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Bestand des Schutzgebietes insgesamt vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeund an diese Nebenbestimmungen knüpfen.
 - (5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung nach Maßgabe des Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG ersetzt.

§ 5

Ausnahmen

Abgesehen von § 4 Abs. 1 Buchst. i bleiben unberührt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, insbesondere Schwenden, und auf den in der Schutzgebietkarte M 1:5.000 schraffierten Flächen die Neuanlage, Verbesserung, Erhaltung und wenn notwendig Wiederherstellung bestehender Dränagen und Gräben;

ferner bleiben unberührt

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes,
- c) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen der Bundespost,

- d) die Unterhaltung bestehender Wege und Plätze, soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 3 Abs. 2 oder des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 13. 01. 1984

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
in Sonthofen

gez.:
Hubert Rabini
Landrat